Bundesrat Drucksache **380/1/02**

10.06.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AS - Wi

zu **Punkt .....** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Anwendung der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Selbständige

KOM(2002) 166 endg.; Ratsdok. 7680/02

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat lehnt den Vorschlag der Kommission ab. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass damit die Gefahr verbunden wäre, dass die Selbständigkeit, die maßgeblich auf der freien und eigenverantwortlichen Gestaltung der Arbeit durch den Unternehmer beruht, ausgehöhlt würde. So wäre z. B. die Anwendung des Arbeitszeitgesetzes mit der Vorgabe von Höchstarbeitszeiten eine massive Flexibilisierungsbremse. Sie würde zudem die Einkommensmöglichkeiten für Selbständige derart beschränken, dass letztlich die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen gefährdet wäre. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass diese Argumente umso mehr gelten, als die Kommission bereits den Erlass einer Richtlinie in Aussicht nimmt.

   Im Übrigen sind nach Meinung des Bundesrates die von der Kommission ge-

Ausgeliefert am 11. JUNI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

nannten Beispiele für bestehende nationale Rechtsvorschriften viel zu wenig präzise, als dass damit eine generelle Anwendbarkeit in allen Mitgliedstaaten begründet werden könnte.

EU
AS

2. Nach Auffassung des Bundesrates hat die Gemeinschaft zudem keine Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes für Selbständige. Gemäß dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung kann die Gemeinschaft grundsätzlich nur nach Maßgabe der ihr zugewiesenen Befugnisse tätig werden, zu denen der Schutz von Gesundheit und Sicherheit von Selbständigen unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes nicht zu zählen ist. Wie Artikel 137 EGV zu entnehmen ist, ist lediglich die "Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und Sicherung der Arbeitnehmer" anerkanntes Ziel der Gemeinschaft, eine Regelung zur Ausweitung von arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen auf Selbständige kann somit nicht auf primärrechtliche Kompetenzvorschriften gestützt werden.

   Auch der von der Kommission als Rechtsgrundlage angeführte Rückgriff auf Artikel 308 EGV kann eine Zuständigkeit der Gemeinschaft nicht begründen, da sich mit dieser Vorschrift lediglich Maßnahmen rechtfertigen lassen, die "erforderlich" erscheinen, um "im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen"; neue Zuständigkeiten, insbesondere auf dem hier in Frage stehenden Gebiet des Arbeitsschutzes für Selbständige, können hiermit nicht geschaffen werden.

   Im Übrigen erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz auch nicht erforderlich, da entgegen der Einschätzung der Kommission in allen Mitgliedstaaten, auch in der Bundesrepublik Deutschland, bereits jetzt zahlreiche reglementierende Schutzvorschriften zum Schutz übergeordneter Rechtsgüter bestehen, die auch von Selbständigen zu beachten sind.